

# AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

5. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 15. August 2014

Nr. 20

**Inhalt**

**Seite**

**Impressum**..... 1

## **Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels - Außenstelle Halle**

*für die Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra*

- **Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS); Verf.-Nr. 61-7 MQ 009**  
hier: **Vorläufige Anordnung vom 15.07.2014**..... 2 – 5
- **Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS); Verf.-Nr. 61-7 MQ 010**  
hier: **Vorläufige Anordnung vom 18.07.2014** ..... 6 - 12

### **Impressum:**

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de)

**Herausgeber:** Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

**Satz/Druck:** VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

## **Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels - Außenstelle Halle**

### **AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT,**

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

### **AUßENSTELLE HALLE**

Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Postanschrift: PF 110542, 06019 Halle/S.

**Flurbereinigungsverfahren: Steigra (NBS)**  
**Verf.-Nr.: 61-7 MQ 009**

## **Vorläufige Anordnung vom 15.07.2014**

### **I. vorläufige Anordnung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS) erlässt die Flurbereinigungsbehörde nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) folgende vorläufige Anordnung in Bezug auf die vorläufigen Anordnungen vom 18.06.2008 und 16.06.2009:

1. Aufgrund der Mitteilung des Unternehmensträgers DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH vom 08.11.2013, dass die mit den vorläufigen Anordnungen vom 18.06.2008 und 16.06.2009 vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nicht mehr benötigt werden, werden hiermit von Amts wegen den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der betroffenen Flächen mit Wirkung zum 03.03.2014 bzw. 01.10.2014 zurückgegeben (Anlage 1). Die vorläufigen Anordnungen vom 18.06.2008 und 16.06.2009 werden insoweit teilweise aufgehoben. Anlage 1 ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.

Der Umfang der Rückgabe ergibt sich auch aus den beigegeführten Karten im Maßstab 1 : 1000 (Anlagen 2-4), die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind.

2. Alle anderen getroffenen Regelungen der vorläufigen Anordnungen vom 18.06.2008 und 16.06.2009 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

## II. Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS) ist ein Unternehmensverfahren nach §§ 87 FlurbG. Es hat das Ziel, den durch den Bau der ICE-Neubaustrecke eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Der Flurbereinigungsbeschluss des Regierungspräsidiums Halle vom 12.05.1997 ist unanfechtbar. Der Unternehmensträger hat mit Schreiben vom 08.11.2013 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die Rückgabe der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen beantragt. Nach § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich ist, vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Die Bereitstellung der zeitweilig zum Bau benötigten Flächen erfolgte auf Grundlage der vorläufigen Anordnungen nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG vom 18.06.2008 und 16.06.2009.

Gegenüber der Flurbereinigungsbehörde zeigte der Unternehmensträger an, dass die Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme nicht mehr benötigt werden und die Baumaßnahmen in diesem Bereich beendet sind.

Ein Ortstermin zur Feststellung des Zustandes der Flächen hat am 26.03.2014 im Beisein der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe stattgefunden. Hierbei wurde durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd geprüft, ob die zurückzugebenden Flächen vom Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert wurden. Es konnte für die in Anlage 1 aufgeführten Flächen die Rückgabefähigkeit festgestellt werden. Nur die vorübergehend genutzte Fläche des Flurstückes 10, Flur 1, Gemarkung Jügendorf war zum Zeitpunkt der örtlichen Zustandsfeststellung nicht rückgabefähig. Die hierfür notwendigen Arbeiten sind bis zum 30.09.2014 abzuschließen. Für die dann wieder bewirtschaftbare Teilfläche von 130 m<sup>2</sup> erfolgt die Rückgabe zum 01.10.2014.

Die Besitzrückgabe der in Anlage 1 aufgeführten und in den Anlagen 2-4 dargestellten Flächen widerspricht auch nicht dem mit dem Flurbereinigungsplan vorgesehen zukünftigen neuen Zustand. Besitzregelungen können aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes per Verwaltungsakt nach § 36 FlurbG (vorläufige Anordnung) oder später in Vorbereitung des Überganges in den neuen Zustand gemäß Flurbereinigungsplan nach § 65 FlurbG (vorläufige Besitzeinweisung) durch das ALFF Süd erfolgen. Vorläufige Besitzregelungen nach § 36 FlurbG dienen dabei stets nur zur Regelung eines vorübergehenden Zustandes. Die Wirkungen der vorläufigen Anordnungen nach § 36 FlurbG enden in der Regel mit der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG bzw. spätestens mit Eintritt des neuen Rechtszustandes nach § 61 FlurbG.

Durch die Rückgabe der Baubedarfsflächen wird der Flächenentzug für die Beteiligten reduziert und der daraus resultierende Nutzungsausfall minimiert. Mit der Möglichkeit diese Flächen wieder ihrer ursprünglichen und zweckentsprechenden Nutzung zuzuführen, können zudem die durch den Neubau der ICE-Trasse hervorgerufenen Einschränkungen in den Besitz- und Nutzungsverhältnissen teilweise aufgehoben werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist es daher erforderlich, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung an diesen Grundstücken zu regeln.

Dem stehen sowohl die Interessen der bisherigen Besitzer als auch die der Nutzer nicht entgegen. Somit liegen die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Anordnung vor.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Im Auftrag

Hindorf

(DS)

**Hinweis:**

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verbandsgemeinde "Weida-Land"*, Sitz: *Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf* und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

## Flurbereinungsverfahren Steigra (NBS)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche Flurstück in m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme in m <sup>2</sup> entzogen am <b>18.06.2008</b>	Rückgabe der vorübergehend entzogenen Flächen in m <sup>2</sup>	Rückgabe zum	Bezug Planfeststellungs- unterlage	Ord.-Nr. im Flurbereinigungs- verfahren
Jügendorf	1	10	208370	501	130	01.10.2014	2.3. Anl. 9.2, Blatt 7	297
Jügendorf	2	26/2	2825	47	47	03.03.2014	2.3. Anl. 9.2, Blatt 6	6
Jügendorf	2	25/2	8010	46	46	03.03.2014	2.3. Anl. 9.2, Blatt 6	29
Jügendorf	1	20	590	101	101	03.03.2014	2.3. Anl. 9.2, Blatt 6	6
Jügendorf	1	21	1740	25	25	03.03.2014	2.3. Anl. 9.2, Blatt 6	6

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche Flurstück in m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme in m <sup>2</sup> entzogen am 16.06.2009	Rückgabe in m <sup>2</sup> der vorübergehend entzogenen Flächen	Rückgabe zum	Bezug Planfeststellungs- unterlage	Ord.-Nr. im Flurbereinigungs- verfahren
Kalzendorf	3	44/4	5609	140	140	03.03.2014	2.3. Anl. 9.3, Blatt 1	22

Vorläufige Anordnung vom 15.07.2014



Anlage 1

**AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT,**

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

**AUßENSTELLE HALLE**

Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Postanschrift: PF 110542, 06019 Halle/S.

**Flurbereinigungsverfahren: Oechlitz (NBS)**  
**Verf.-Nr.: 61-7 MQ 010**

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG****Vorläufige Anordnung  
vom 18.07.2014****I. vorläufige Anordnung zur Rückgabe der vom Unternehmensträger DB Netz AG  
vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen**

In dem Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS) erlässt die Flurbereinigungsbehörde nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) folgende vorläufige Anordnung in Bezug auf die vorläufigen Anordnungen vom 04.05.2006, 18.06.2008 und 26.06.2009:

1. Aufgrund der Mitteilung des Unternehmensträgers DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH vom 24.01.2014, dass die mit den vorläufigen Anordnungen vom 04.05.2006, 18.06.2008 und 26.06.2009 vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nicht mehr benötigt werden, werden hiermit von Amts wegen den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der betroffenen Flächen mit Wirkung zum 01.05.2014 bzw. 01.10.2014 zurückgegeben (Anlage 1). Die vorläufigen Anordnungen vom 04.05.2006, 18.06.2008 und 26.06.2009 werden insoweit teilweise aufgehoben. Anlage 1 ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.

Der Umfang der Rückgabe ergibt sich auch aus den beigefügten Karten im Maßstab 1 : 1000 (Anlagen 2-5), die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind.

2. Alle anderen getroffenen Regelungen der vorläufigen Anordnungen vom 04.05.2006, 18.06.2008 und 26.06.2009 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

## II. vorläufige Anordnung zur Flächenbereitstellung für die Teilnehmergeinschaft Besitzentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des am 15.12.2010 genehmigten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) der Teilnehmergeinschaft insbesondere für den **Wirtschaftsweg Nr. 19** wird Folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden die mit Wirkung zum 01.05.2014 vom Unternehmensträger zurückgegebenen Flächen zu Gunsten der Teilnehmergeinschaft Oechlitz (TG Oechlitz) für den Bau des Weges Nr. 19 entzogen.

Im Einzelnen sind folgende Flurstücke und Flurstücksteile betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche Flurstück in m <sup>2</sup>	Rückgabe der vorübergehend entzogenen Flächen der DB Netz AG	Entzugsfläche zu Gunsten der TG für den Bau des Weges Nr. 19
Oechlitz	1	36	11800 m <sup>2</sup>	462 m <sup>2</sup>	462 m <sup>2</sup>
Oechlitz	1	123/18	19350 m <sup>2</sup>	198 m <sup>2</sup>	198 m <sup>2</sup>
Oechlitz	1	124/18	17410 m <sup>2</sup>	461 m <sup>2</sup>	461 m <sup>2</sup>
Oechlitz	1	19/4	11469 m <sup>2</sup>	559 m <sup>2</sup>	559 m <sup>2</sup>
<b>Summen:</b>				<b>1680 m<sup>2</sup></b>	<b>1680 m<sup>2</sup></b>

(siehe auch Anlage 1, Seite 1)

2. Gemäß § 36 Abs.1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Oechlitz (NBS) ab dem Zeitpunkt der Rückgabe durch den Unternehmensträger DB Netz AG zum **01.05.2014** in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.

### III. Begründung

Die Besitzregelungen der in Anlage 1 aufgeführten und in den Anlagen 2-5 dargestellten Flächen widerspricht nicht dem mit dem Flurbereinigungsplan vorgesehen zukünftigen neuen Zustand. Besitzregelungen können aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes per Verwaltungsakt nach § 36 FlurbG (vorläufige Anordnung) oder später in Vorbereitung des Überganges in den neuen Zustand gemäß Flurbereinigungsplan nach § 65 FlurbG (vorläufige Besitzeinweisung) durch das ALFF Süd erfolgen. Vorläufige Besitzregelungen nach § 36 FlurbG dienen dabei stets nur zur Regelung eines vorübergehenden Zustandes. Die Wirkungen der vorläufigen Anordnungen nach § 36 FlurbG enden in der Regel mit der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG bzw. spätestens mit Eintritt des neuen Rechtszustandes nach § 61 FlurbG.

**zu I.**

Das Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS) ist ein Unternehmensverfahren nach §§ 87 FlurbG. Es hat das Ziel, den durch den Bau der ICE-Neubaustrecke eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Der Flurbereinigungsbeschluss des Regierungspräsidiums Halle vom 12.05.1997 ist unanfechtbar. Der Unternehmensträger hat mit Schreiben vom 24.01.2014 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die Rückgabe der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen beantragt. Nach § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich ist, vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Die Bereitstellung der zeitweilig zum Bau benötigten Flächen erfolgte auf Grundlage der vorläufigen Anordnungen nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG vom 04.05.2006, 18.06.2008 und 26.06.2009.

Gegenüber der Flurbereinigungsbehörde zeigte der Unternehmensträger an, dass die Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme nicht mehr benötigt werden und die Baumaßnahmen in diesem Bereich beendet sind.

Ein Ortstermin zur Feststellung des Zustandes der Flächen hat am 26.03.2014 im Beisein der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe stattgefunden. Hierbei wurde durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd geprüft, ob die zurückzugebenden Flächen vom Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert wurden.

Es konnte für die in Anlage 1 aufgeführten Flächen die Rückgabefähigkeit festgestellt werden. Nur die vorübergehend genutzte Teilfläche von 650 m<sup>2</sup> des Flurstückes 19/1, Flur 1, Gemarkung Oechlitz war zum Zeitpunkt der örtlichen Zustandsfeststellung nicht rückgabefähig. Die hierfür notwendigen Arbeiten sind bis zum 30.09.2014 abzuschließen. Für die dann wieder bewirtschaftbare Teilfläche von 650 m<sup>2</sup> erfolgt die Rückgabe zum 01.10.2014.

Durch die Rückgabe der Baubedarfsflächen des Unternehmensträgers wird der Flächenentzug für die Beteiligten reduziert und der daraus resultierende Nutzungsausfall minimiert. Mit der Möglichkeit diese Flächen wieder ihrer ursprünglichen und zweckentsprechenden Nutzung zuzuführen, können zudem die durch den Neubau der ICE-Trasse hervorgerufenen Einschränkungen in den Besitz- und Nutzungsverhältnissen teilweise aufgehoben werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist es daher erforderlich, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung an diesen Grundstücken zu regeln. Dem stehen sowohl die Interessen der bisherigen Besitzer als auch die der Nutzer nicht entgegen. Somit liegen die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Anordnung vor.

**zu II.**

Die Plangenehmigung für den Plan nach § 41 FlurbG - Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan - erfolgte durch die Flurbereinigungsbehörde am 15.12.2010. Dieser Plan bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes.

Mit der Realisierung der Maßnahmen des Planes nach § 41 wurde im Jahre 2011 begonnen und soll kontinuierlich fortgesetzt werden. Nach Beendigung der Nutzung der o.g. Flächen durch den Unternehmensträger kann nun mit dem Ausbau des Weges Nr. 19 begonnen werden und im Vorgriff auf die Regelungen im Flurbereinigungsplan der neue Zustand vorbereitet, gesichert und damit die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens gewährleistet und beschleunigt werden.



**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Im Auftrag

Hindorf

(DS)

**Hinweis:**

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Stadt Mücheln (Geiseltal), Markt 1, 06249 Mücheln*

und im

*Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle*

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Anlage 1

Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche Flurstück in m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme in m <sup>2</sup> entzogen am 04.05.2006	Rückgabe der vorübergehend entzogenen Flächen in m <sup>2</sup>	Rückgabe zum	Bezug Planfeststellungs- unterlage
Oechlitz	1	19/1	17665	1348	698 650	01.05.2014 01.10.2014	PFA 2.3, Anl. 9.2, Blatt 8; Anl. 9.3, Blatt 3, Anl. 9.5, Blatt 6+7
Oechlitz	1	36*	11800	462	462	01.05.2014	PFA 2.3, Anl. 9.2, Blatt 8+9
Oechlitz	1	123/18*	19350	198	198	01.05.2014	PFA 2.3, Anl. 9.2, Blatt 8; Anl. 9.3, Blatt 3
Oechlitz	1	124/18*	17410	461	461	01.05.2014	PFA 2.3, Anl. 9.2, Blatt 8; Anl. 9.3, Blatt 3, Anl. 9.5, Blatt 6+7
Oechlitz	1	19/4*	11469	559	559	01.05.2014	PFA 2.3, Anl. 9.2, Blatt 8+9
<b>Summen:</b>				<b>3028</b>	<b>3028</b>		

\* ... Diese Flurstücke werden vom Unternehmensträger DB Netz AG an die Eigentümer und Besitzer zurückgegeben und zeitgleich für die Teilnehmergemeinschaft Oechlitz entzogen, da ein Weganschluss geschaffen wird.



Vorläufige Anordnung vom 18.07.2014

## Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS)

Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche Flurstück in m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme in m <sup>2</sup> entzogen am 18.06.2008	Rückgabe der vorübergehend entzogenen Flächen in m <sup>2</sup>	Rückgabe zum	Bezug Planfeststellungs- unterlage
Oechlitz	5	119/56	171023	576	276**	01.05.2014	PFA 2.3, Anl. 9.2, Blatt 7
Langeneichstädt	18	292/119	2912	222	222	01.05.2014	PFA 2.3, Anl. 9.3, Blatt 4
Langeneichstädt	18	240/116	1201	83	83	01.05.2014	PFA 2.3, Anl. 9.3, Blatt 4
Langeneichstädt	18	293/116	19	4	4	01.05.2014	PFA 2.3, Anl. 9.3, Blatt 4
Langeneichstädt	11	109/35	21	3	3	01.05.2014	PFA 2.3, Anl. 9.3, Blatt 4
Langeneichstädt	11	35/1	6555	119	119	01.05.2014	PFA 2.3, Anl. 9.3, Blatt 4
Langeneichstädt	11	108/35	148	38	38	01.05.2014	PFA 2.3, Anl. 9.3, Blatt 4
Langeneichstädt	18	115/3	12787	1282	1282	01.05.2014	PFA 2.3, Anl. 9.3, Blatt 4
Oechlitz	2	68/10	5223	76	76	01.05.2014	PFA 2.3, Anl. 9.3, Blatt 4
Oechlitz	2	68/4	17550	382	302***	01.05.2014	PFA 2.3, Anl. 9.3, Blatt 4
Oechlitz	2	68/3	18602	846	846	01.05.2014	PFA 2.3, Anl. 9.3, Blatt 4
Oechlitz	2	68/5	4833	358	358	01.05.2014	PFA 2.3, Anl. 9.3, Blatt 4,
<b>Summe:</b>				<b>3989</b>	<b>3609</b>		

\*\* ... 300 m<sup>2</sup> bleiben im Besitz des Unternehmensträgers (Maßnahme aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan)  
 \*\*\* ... 80 m<sup>2</sup> bleiben im Besitz des Unternehmensträgers (Maßnahme aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan)



Vorläufige Anordnung vom 18.07.2014

Seite 2

## Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS)

Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche Flurstück in m <sup>2</sup>	vorübergehende Inanspruchnahme in m <sup>2</sup> entzogen am <b>26.06.2009</b>	Rückgabe der vorübergehend entzogenen Flächen in m <sup>2</sup>	Rückgabe zum	Bezug Planfeststellungs- unterlage
Wünsch	4	68	12610	266	266	01.05.2014	PFA 2.4, Anl. 9.2, Blatt 2
Wünsch	4	319/47	136	81	81	01.05.2014	PFA 2.4, Anl. 9.2, Blatt 2
Wünsch	4	328/70	118	74	74	01.05.2014	PFA 2.4, Anl. 9.2, Blatt 2
<b>Summe:</b>				<b>421</b>	<b>421</b>		



Vorläufige Anordnung vom 18.07.2014

Seite 3